

Bekanntmachung

Satzung

der Stadt Bad Münster am Deister über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 08. Februar 2001 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.12.2011

- 3. Änderungssatzung -

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58, 71 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Stadt Bad Münster am Deister in seiner Sitzung am 21.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Bad Münster am Deister über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 08.02.2001 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.12.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einem Monatsbetrag von 50,-- € und einem Sitzungsgeld von 15,-- € je Sitzung zusammensetzt.

2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Neben den Entschädigungen nach Abs. 1 erhalten die 1. stellvertretende Bürgermeisterin oder der 1. stellvertretende Bürgermeister 120,-- €, die 2. stellvertretende Bürgermeisterin oder der 2. stellvertretende Bürgermeister 100,-- € und die Fraktions- bzw. Ratsgruppenvorsitzenden 120,-- € als monatliche Aufwandsentschädigung.

Sofern seitens des Rates mehrere gleichberechtigte stellvertretende Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister gewählt werden, wird die Aufwandsentschädigung in Höhe von insgesamt 220,-- € zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der im Satz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Entschädigungen nur die jeweils höchste.

3. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder der Ortsräte erhalten eine Aufwandsentschädigung, die als Sitzungsgeld in Höhe von 15,-- € je Sitzung, Verhandlung oder Besichtigung gezahlt wird.

4. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,-- € je Sitzung.

5. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Außer den Entschädigungen nach den §§ 1 bis 3 erhalten die Ratsmitglieder eine zusätzliche monatliche Fahrtkostenpauschale.

Die Fahrtkostenpauschale beträgt für die

Entfernungszone I (OT Bad Münder)	5,-- €
Entfernungszone II (bis 7 km)	10,-- €
Entfernungszone III (über 7 km)	20,-- €

Zu der Entfernungszone II zählen die Ortsteile

Bakede, Böbber, Brullsen, Egestorf, Eimbeckhausen, Hachmühlen, Hamelspringe, Luttringhausen, Nettelrede.

Zu der Entfernungszone III zählen die Ortsteile

Beber, Flegessen, Hasperde, Klein Süntel, Nienstedt, Rohrsen.

6. § 9 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Zur Bestreitung ihrer Ausgaben erhalten die Fraktionen oder Ratsgruppen zu Händen ihrer Vorsitzenden eine pauschale Zuwendung von

80,-- € monatlich als Grundbetrag
zuzüglich 10,-- €
monatlich für jede Fraktions- oder Gruppenangehörige oder jeden Fraktions- oder Gruppenangehörigen.

Artikel II

Diese 3. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2019 in Kraft.

Bad Münden, den 21. März 2019

Stadt Bad Münden am Deister
Der Bürgermeister

Büttner

Bad Münden, den 27.03.2019

Büttner